

Nutzungsordnung für die elektronische Medienbereitstellung im Oberbergischen Kreis vom 17.12.2015

Präambel

Diese Nutzungsordnung beschreibt Rechte und Pflichten der Nutzer der elektronischen Medienbereitstellung, die das Medienzentrum des Oberbergischen Kreises den Schulen im Kreisgebiet anbietet. Alle Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen sind zur Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung dieser Nutzungsordnung verpflichtet. Kernstück ist die Verpflichtung aller Beteiligten, die Rechte der Urheber zu wahren.

Einzelbestimmungen

1. Der Oberbergische Kreis stellt den Schulen digitale Medien ausschließlich für die Erfüllung ihres Bildungsauftrags zur Verfügung. Die Medienbereitstellung erfolgt durch

- a) Abgabe von Originaldatenträgern der Hersteller,
- b) Download von einem Medienserver und
- c) direktes Kopieren der Daten vom Medienserver im Medienzentrum.

2. Die Dateien, sofern es keine Originaldatenträger der Hersteller sind, dürfen nach Ablauf der Lizenzzeit nicht mehr verwendet werden und sind zu löschen. Die jeweils geltende Lizenzzeit geht aus der vom Medienzentrum über Internet bereit gestellten Mediendatenbank hervor und ist zu beachten.

3. Die Nutzer tragen dafür Sorge, dass die Medien ausschließlich im Unterricht, zu dem auch Vorbereitung und Lehrerfortbildung gehören, auf PCs der Schule oder auf den heimischen Arbeitsplätzen der Lehrerinnen und Lehrer genutzt werden. Die Medien dürfen keinesfalls an nicht nach dieser Nutzungsordnung Berechtigte weitergegeben werden. Schülerinnen und Schüler sind nicht berechtigt, Medien downzuloaden.

4. Lehrkräften ist es gestattet, über ihren EDMOND-Account Schülerinnen und Schülern einen temporären Schülerkey einzurichten. Über diesen Zugang können Schülerinnen und Schülern von Lehrkräften vorselektierte Medien im Browser betrachten. Eine Downloadfunktion wird ihnen nicht angeboten.

5. Die Dateien dürfen beliebig kopiert werden, solange die übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung erfüllt bleiben. Hiervon ausgenommen ist ein auszugswises oder vollständiges Kopieren von überlassenen Originaldatenträgern der Hersteller.

6. Die Weitergabe von Dateien an andere Schulen, bzw. deren Lehrerinnen oder Lehrer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Medienzentrums gestattet.

7. Werden überlassene Medien in eigene Projekte der Schule integriert, so darf dies nur unter Angabe der Quelle und Nennung der Urheber geschehen (Zitierpflicht). Eine Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Rechteinhaber gestattet.

Evtl. für Vorführungen fällig werdende GEMA-Tantiemen sind nicht abgegolten. Sie sind ggf. durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

8. Die Schule ist dem Oberbergischen Kreis in Fragen der Urheberrechtswahrung an der Schule jederzeit auskunftspflichtig.

Der Oberbergische Kreis behält sich vor, Verstöße gegen das Urheberrecht den Urhebern zur Kenntnis zu bringen und die Zugangsberechtigung der Person, die den Verstoß zu verantworten hat, zu entziehen.

9. Jeder Zugriff auf die Medien im Medienzentrum und auf dem Medienserver wird protokolliert und gespeichert.

10. Zugangsberechtigt sind ausschließlich Lehrkräfte, die dem Medienzentrum von ihrer Schulleitung namentlich und mit Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse gemeldet wurden. Mit ihrer Unterschrift auf der Teilnehmerliste für die elektronische Medienbereitstellung im Oberbergischen Kreis erklären sich die betreffenden Lehrkräfte mit der Verarbeitung der von der Schule übermittelten und für die Einrichtung der Zugangsberechtigung notwendigen Daten durch den Oberbergischen Kreis einverstanden und erkennen diese Nutzungsordnung an.

Die Nutzer erhalten per Post ein Passwort für den Zugriff auf den Medienserver und werden in den Verteiler des Newsletters „Online-Medien“ aufgenommen.

Jeder Nutzer ist bei einem Schulwechsel oder dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, dem Medienzentrum zum Zwecke der Löschung der Zugangsberechtigung und seiner personenbezogenen Daten eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Die personalisierten Daten für die Zugangsberechtigung (Benutzerkennung und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Als Voraussetzung für die Freischaltung des Zugriffs auf die elektronischen Medien muss dem Medienzentrum eine Teilnehmerliste für die elektronische Medienbereitstellung im Oberbergischen Kreis mit der durch persönliche Unterschrift bestätigten namentlichen Meldung der zugangsberechtigten Lehrkräfte der Schule und der von der Schulleitung unterschriebenen Anerkennung dieser Nutzungsordnung vorliegen.

Die Schule ist verpflichtet, die Teilnehmerliste nach Aufforderung durch das Medienzentrum jährlich zu aktualisieren. Erfolgt dies nicht, werden die Zugangsberechtigungen gelöscht.

Eine Nichtbeachtung der Nutzungsordnung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem kann bei Verstoß der Lehrerin / dem Lehrer die Berechtigung zum Download entzogen werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gummersbach.

Gummersbach, den 17.12.2015

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-